

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Emil Sänze und Bernd Gögel AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Umsiedlungs-Programme – Folgen für Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Im Rahmen welcher Kontingentflüchtlings- und Resettlement-Programme kamen (unter tabellarischer Auflistung) seit dem 1. Januar 1990 wie viele Menschen aus welchen Staaten bzw. aus welchen bestimmten, durch was für Merkmale definierten Ausländergruppen nach Baden-Württemberg?
2. Wie ist der Wortlaut der auch für Baden-Württemberg maßgeblichen Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 11. Januar 2017 für die humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG) und der Verlängerung dieser Anordnung vom 29. Dezember 2017 zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei?
3. Auf welche spezifische (z.B. ethnische, ethno-religiöse, Alters- oder Geschlechtsmerkmale) Ausländergruppe aus welchem ursprünglichen Herkunftsstaat und mit welcher ursprünglichen Staatsangehörigkeit bezog sich diese Anordnung?
4. Von wem ging die erste Initiative aus, in deren Folge diese Anordnung des BMI vom 11. Januar 2017 ausgesprochen wurde?
5. Was ist über den Grad der Alphabetisierung und Bildung der spezifischen Gruppe bekannt, der diese Anordnung vom 11. Januar 2017 bzw. vom 29. Dezember 2017 zugutekommen sollte bzw. tatsächlich zugutekam?
6. Wie viele Menschen aus dieser Gruppe (unter tabellarischer Auflistung) wurden bisher ins Erwerbsleben eingegliedert bzw. beziehen noch Transferleistungen?

7. Was ist über die Ergebnisse ihres „Sonderprogramms Jesidinnen“ bekannt (z. B. Anzahl der aufgenommenen Frauen, möglicherweise erfolgter Familiennachzug, Gesamtkosten des Programms, allgemeine Lebensperspektiven der Betroffenen, heutige Wohnsituation und möglicherweise stattgefundene Ghattobildung, Grad von Alphabetisierung bzw. Bildung, Grad des Bezuges von Transferleistungen und deren Umfang, Grad der Befähigung zum selbstständigen Lebensunterhalt), mit dem in den Jahren 2015 und 2016 ca. 1.000 sexuell traumatisierte jesidische Frauen in Baden-Württemberg dauerhaft Aufnahme finden sollten?
8. Von welchen Einrichtungen wurde auf welchem dienstlichen Weg dieses Programm durchgeführt, also konzipiert, formuliert, beschlossen und in jeweils welcher Höhe bezahlt?
9. Sind nach ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 16/3943 zu einem am 19. April 2018 in der Presse beschriebenen EU-Umsiedlungsprogramm (Resettlement-Programm) inzwischen neue Informationen bekannt geworden?
10. Welche Auswirkungen des sogenannten „BAMF-Skandals“ (Erschleichung von Schutzgewährung und staatlichen Leistungen durch Korruption beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) auf Baden-Württemberg sind ihr bekannt?

21.06.2018

Sänze, Göggl AfD

#### Begründung

Generell interessieren Umfang, Zielgruppen, Zielsetzungen und Modalitäten sogenannter Resettlement-Programme und vergleichbarer, nicht durch Parlamente kontrollierter Aktivitäten nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes bzw. die Auswirkungen in Baden-Württemberg.

Überdies interessieren die Ergebnisse des sogenannten „Sonderprogramms Jesidinnen“ der Landesregierung, über dessen Zustandekommen der Öffentlichkeit eher wenig bekannt zu sein scheint. Dieses Programm wurde in der „Kontext Wochenzeitung“ (siehe Ausgaben 295 und 298 vom 23. November 2016 und 14. Dezember 2016) der Initiative von Herrn Staatsminister Murawski bzw. Herrn Ministerpräsident Kretschmann zugeschrieben. Das Programm wird dortselbst im Namen der im Nordirak tätigen und mit der kurdischen Regionalregierung zusammenarbeitenden Hilfsorganisation „Medica mondiale“ von deren Leiterin M. H. als unzuweckmäßig kritisiert. Eine entsprechende Anordnung durch das Bundesministerium des Inneren zur Aufnahme der Jesidinnen müsste demnach auf speziellen Wunsch und Veranlassung der Landesregierung erfolgt sein.

Angesichts eines auffallenden Siedlungsschwerpunkts von Jesiden in Pforzheim, welches in den „Badischen Neuesten Nachrichten“ vom 10. August 2017 von Herrn Minister Manfred Lucha MdL als „für uns ein wichtiges Soziallabor“ bezeichnet wurde, sind die Gründe, wie es zu einem solchen Siedlungsschwerpunkt kam, heute weder den Fragestellern, noch der breiten Öffentlichkeit bekannt. Es widerspräche nach Auffassung der Fragesteller nicht allgemeiner Lebenserfahrung anzunehmen, dass möglicherweise ein Großteil der in Rede stehenden Jesidinnen heute mit ihren Familien mit nur geringen Chancen auf ein finanziell selbstständiges, sozial integriertes, selbstbestimmtes Leben geblieben ist. Hier soll der Sachstand erfragt werden.

## Antwort

Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 Nr. 4-1320/88-3/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Im Rahmen welcher Kontingentflüchtlings- und Resettlement-Programme kamen (unter tabellarischer Auflistung) seit dem 1. Januar 1990 wie viele Menschen aus welchen Staaten bzw. aus welchen bestimmten, durch was für Merkmale definierten Ausländergruppen nach Baden-Württemberg?*

Zu 1.:

In den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht (VwV-AuslR-IM), Abschnitt B I, sind die uneingeschränkt gültigen Bleiberechtsregelungen aufgeführt. Diese auf der Grundlage des § 32 des Ausländergesetzes (AuslG) ergangenen Bleiberechtsregelungen behalten ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass es sich bei den auf ihrer Grundlage künftig erteilten oder verlängerten Aufenthaltstiteln um Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG handelt. Die VwV-AuslR-IM beinhalten die Stand August 2014 bestehenden Bleiberechtsregelungen und können auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration unter folgender Adresse abgerufen werden:

[https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/VwV-AuslR-IM\\_ABSCHNITT\\_B\\_I\\_28042015.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/VwV-AuslR-IM_ABSCHNITT_B_I_28042015.pdf)

In der Zeit nach August 2014 wurden, neben den unter Ziff. 2 angeführten Anordnungen, die nachstehenden Bleiberechtsregelungen erlassen:

| <b>Anordnung</b>  | <b>Bund/<br/>Land</b> | <b>Anzahl<br/>Personen</b> | <b>Staatsangehörigkeit</b>             |
|---|-----------------------|----------------------------|--|
| Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten vom 13. Mai 2015   | bundesweit            | 300                        | unterschiedliche Staatsangehörigkeiten |
| Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie ggf. aus der Türkei vom 4. April 2016 | bundesweit            | 1600                       | unterschiedliche Staatsangehörigkeiten |

| Anordnung   | Bund/<br>Land | Anzahl<br>Personen | Staatsangehörigkeit   |
|---|---------------|--------------------|---|
| Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. Juli 2018 für die Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Libyen im Rahmen eines Evakuierungsmechanismus gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG | bundesweit    | 300                | syrische, irakische, eritreische oder somalische Staatsangehörigkeit oder Palästinenser |

Den vom Innenministerium veröffentlichten Regelungen lässt sich der jeweils erfasste Personenkreis entnehmen. Ein Rückgriff bis zum 1. Januar 1990 kann nicht geleistet werden.

Die Anzahl der insgesamt in Baden-Württemberg über Kontingentflüchtlings- und Resettlementprogramme aufgenommenen Personen lässt sich nicht beziffern. Wie in der Drs. 16/3943 ausgeführt, erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge grundsätzlich eine Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel auf die 16 Bundesländer.

*2. Wie ist der Wortlaut der auch für Baden-Württemberg maßgeblichen Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 11. Januar 2017 für die humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsg) und der Verlängerung dieser Anordnung vom 29. Dezember 2017 zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei?*

Zu 2.:

Die Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 11. Januar 2017 für die Humanitäre Aufnahme gem. § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Erfüllung der Verpflichtung aus den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754 ist auf der Internetseite des BMI einsehbar:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html>

Dasselbe gilt für die Anordnung des BMI vom 29. Dezember 2017 für die Humanitäre Aufnahme gem. § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU - Türkei - Erklärung vom 18. März 2016.

*3. Auf welche spezifische (z. B. ethnische, ethno-religiöse, Alters- oder Geschlechtsmerkmale) Ausländergruppe aus welchem ursprünglichen Herkunftsstaat und mit welcher ursprünglichen Staatsangehörigkeit bezog sich diese Anordnung?*

Zu 3.:

In der unter Ziff. 2 angeführten Anordnung vom 11. Januar 2017 ist ausgeführt, dass sich Deutschland im Rahmen der EU-Ratsbeschlüsse vom 14. September 2015 (2015/1523) und 22. September 2015 (2015/1601) verpflichtet, sich an der Umverteilung von 160.000 Asylsuchenden aus Griechenland und Italien zu beteiligen. Mit EU-Ratsbeschluss vom 29. September 2016 (2016/1754) wurde die zusätzliche Option geschaffen, die festgelegten Aufnahmequoten zum Teil auch durch die Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen aus der Türkei zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die angeführte Anordnung gem. § 23 Abs. 2 AufenthG nach deren Ziff. 1 auf Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige, die sich in der Türkei aufhalten. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich vor ihrem Aufenthalt in der Türkei in Syrien gelebt haben, mit ihren Familienangehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

Nach Ziff. 2 der Anordnung vom 11. Januar 2017 sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Wahrung der Einheit der Familie
- b) Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland
- c) Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Religionszugehörigkeit, geringes Alter)
- d) Grad der Schutzbedürftigkeit
- e) Ggf. weitere Kriterien, die im Rahmen von gemeinsamen Verfahrensleitlinien auf EU-Ebene mit der Türkei vereinbart werden.

*4. Von wem ging die erste Initiative aus, in deren Folge diese Anordnung des BMI vom 11. Januar 2017 ausgesprochen wurde?*

Zu 4.:

Wie unter Ziff. 3 ausgeführt, dient die Anordnung vom 11. Januar 2017 der Umsetzung der Verpflichtung aus den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754.

*5. Was ist über den Grad der Alphabetisierung und Bildung der spezifischen Gruppe bekannt, der diese Anordnung vom 11. Januar 2017 bzw. vom 29. Dezember 2017 zugutekommen sollte bzw. tatsächlich zugutekam?*

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Grad der Alphabetisierung und der Bildung der aufgenommenen Personen vor.

*6. Wie viele Menschen aus dieser Gruppe (unter tabellarischer Auflistung) wurden bisher ins Erwerbsleben eingegliedert bzw. beziehen noch Transferleistungen?*

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, wie viele der aufgenommenen Personen bisher in das Erwerbsleben eingegliedert wurden bzw. noch Transferleistungen beziehen. In den Statistiken der Träger der Grundsicherung und der Arbeitsagenturen ist der betreffende Personenkreis nicht gesondert ausgewiesen.

*7. Was ist über die Ergebnisse ihres „Sonderprogramms Jesidinnen“ bekannt (z. B. Anzahl der aufgenommenen Frauen, möglicherweise erfolgter Familiennachzug, Gesamtkosten des Programms, allgemeine Lebensperspektiven der Betroffenen, heutige Wohnsituation und möglicherweise stattgefundene Ghetto-bildung, Grad von Alphabetisierung bzw. Bildung, Grad des Bezuges von Transferleistungen und deren Umfang, Grad der Befähigung zum selbstständigen Lebensunterhalt), mit dem in den Jahren 2015 und 2016 ca. 1.000 sexuell traumatisierte jesidische Frauen in Baden-Württemberg dauerhaft Aufnahme finden sollten?*

Zu 7.:

Am 16. Dezember 2014 hat der Ministerrat auf die Initiative des Herrn Ministerpräsidenten die Durchführung eines Sonderkontingentes für besonders schutzbe-

dürftige Frauen und Kinder aus dem Nordirak beschlossen. Im Rahmen des Sonderkontingents wurden zwischen März 2015 und Januar 2016 ca. 1.000 Personen in Baden-Württemberg aufgenommen, weitere 100 Frauen und Kinder fanden in Niedersachsen und Schleswig-Holstein Schutz. Die Frauen und Kinder haben einen Aufenthaltsstatus gem. § 23 Abs. 1 AufenthG.

Insgesamt lässt sich – auch in Rücksprache mit den Kreisen und den beteiligten Therapeutinnen und Therapeuten – feststellen, dass alleine der Aufenthalt in Baden-Württemberg zur Stabilisierung der Frauen und Kinder beigetragen hat.

Zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in Deutschland bezogen alle Personen aus dem Sonderkontingent Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Sicherung ihres Existenzminimums. Zu den Leistungen nach dem AsylbLG zählen insbesondere die sogenannten Grundleistungen, d.h. Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) sowie Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf). Der individuelle Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe beträgt für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten derzeit 354 € im Monat. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Nach 15-monatigem Aufenthalt in Deutschland haben Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG grundsätzlich Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Leistungssätze entsprechen dann denen des SGB XII.

Einige Frauen und Kinder sind noch in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, andere sind bereits in eigene Wohnungen gezogen. Die älteren Frauen benötigen erfahrungsgemäß und im Hinblick auf die schweren erlittenen Traumata etwas mehr Zeit, um sich hier einzugewöhnen. Jugendliche und Heranwachsende wiederum leben inzwischen weitgehend eigenständig. Einige haben Praktika absolviert oder fangen eine Ausbildung an, andere suchen nach Arbeitsstellen. Nach Rückmeldungen der Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer zeichnen sich vor allem die Kinder mit einer hohen Motivation in der Schule aus.

In den letzten drei Jahren konnten sich vereinzelt minderjährige Kinder oder Ehegatten von hier aufgenommenen Frauen aus der IS-Gefangenschaft befreien. So konnten derzeit fünf minderjährige Kinder im Rahmen der Familienzusammenführung in Baden-Württemberg aufgenommen werden.

Die in der Begründung angesprochene Stadt Pforzheim zählt nicht zu den Aufnahmestädten im Rahmen des Sonderkontingents.

*8. Von welchen Einrichtungen wurde auf welchem dienstlichen Weg dieses Programm durchgeführt, also konzipiert, formuliert, beschlossen und in jeweils welcher Höhe bezahlt?*

Zu 8.:

Das Sonderkontingent wurde auf Basis der Landesaufnahmeordnung (LAO) des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 16. März 2015 durchgeführt. Verschiedene Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg nahmen die Frauen und Kinder auf freiwilliger Basis auf und erhielten vom Land pro aufgenommener Person eine Pauschale i. H. v. 42.000 EUR für die Dauer der vorläufigen Unterbringung von 36 Monaten. Grundlage für die Unterbringung und Versorgung der Aufgenommenen bildet die Verordnung des Innenministeriums über die vorläufige Unterbringung (VO Nordirak).

Für das Sonderkontingent wurde ab der ersten Auslandsmission im März 2015 ein Gesamtbudget von rund 95 Mio. EUR für die Dauer von drei Jahren von der Landesregierung Baden-Württemberg eingeplant. Der Betrag lässt sich in Hol- und Transportkosten der Aufgenommenen, Unterbringungskosten für die Dauer von drei Jahren an die aufnehmenden Landkreise sowie Spitzabrechnung der Gesundheitskosten einteilen. Eine endgültige Abrechnung ist noch nicht erfolgt. Nach bisherigen Einschätzungen liegen die realen Kosten aktuell jedoch deutlich unter den Ansätzen – insbesondere im letzten Punkt (Gesundheitskosten). Grund hier-

für ist, dass sich die Frauen und Kinder in den ersten Monaten nach ihrer Ankunft zunächst in die neue Umgebung eingewöhnen und orientieren mussten und therapeutische Maßnahmen daher erst sukzessive wahrnehmen.

Seit dem Jahr 2015 wurden von Seiten des Innenministeriums und des früheren Integrationsministeriums bislang rund 44 Mio. EUR für das Sonderkontingent Nordirak verausgabt. Die Auszahlungen erfolgten und erfolgen über das Regierungspräsidium Karlsruhe.

*9. Sind nach ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 16/3943 zu einem am 19. April 2018 in der Presse beschriebenen EU-Umsiedlungsprogramm (Resettlement-Programm) inzwischen neue Informationen bekannt geworden?*

Zu 9.:

Zu einem in der Presse thematisierten Neuansiedlungsprogramm der EU, in dessen Rahmen Deutschland in den kommenden zwei Jahren rund 10.000 Flüchtlinge aufnehmen soll, liegen der Landesregierung weiterhin keine Erkenntnisse vor.

Mit Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. Juli 2018 für die Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Libyen im Rahmen eines Evakuierungsmechanismus gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG wurde lediglich festgelegt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis zu 300 Personen mit syrischer, irakischer, eritreischer oder somalischer Staatsangehörigkeit oder Palästinensern, die über den Evakuierungsmechanismus aus Libyen ausgeflogen werden und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, eine Aufnahmezusage erteilt.

*10. Welche Auswirkungen des sogenannten „BAMF-Skandals“ (Erschleichung von Schutzgewährung und staatlichen Leistungen durch Korruption beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) auf Baden-Württemberg sind ihr bekannt?*

Zu 10.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration